

## **Allgemeine Informationen zur Europawahl 2019**

### **Was ist die Europawahl?**

Die Europawahl findet alle fünf Jahre statt und wird zur gleichen Zeit in allen EU-Mitgliedsstaaten durchgeführt. Bei der Europawahl wird das Europäische Parlament neu zusammengestellt. Aus Deutschland ziehen 96 Europaabgeordnete in das Europäische Parlament ein.

### **Wer darf bei der Europawahl wählen gehen?**

An der Europawahl dürfen grundsätzlich alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen, die mindestens 18 Jahre alt sind. Wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und seinen Hauptwohnsitz in Deutschland hat, wird i. d. R. automatisch in das Wählerverzeichnis der Heimatgemeinde aufgenommen.

### **Können EU-Bürgerinnen und -Bürger ohne deutsche Staatsbürgerschaft in Deutschland wählen?**

Ja. Artikel 39 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sieht das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger vor, in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz innehaben.

### **Muss eine EU-Bürgerin oder ein EU-Bürger sich in ein Wählerverzeichnis eintragen lassen, wenn sie oder er in Deutschland wählen will?**

Ja. Denn das Wahlrecht kann nur in jeweils einem Mitgliedstaat der EU ausgeübt werden. Wer als Unionsbürgerin oder Unionsbürger länger als 3 Monate in Deutschland seinen Wohnsitz hat, kann auch ohne deutsche Staatsbürgerschaft in Deutschland wählen. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis der Wohngemeinde gestellt werden.

Haben Unionsbürgerinnen und -bürger bereits zuvor an einer Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen (Wahl vom 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl), dürften sie bereits von Amts wegen ins Wählerverzeichnis eingetragen werden.

### **Bis wann muss der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt werden und was sollte der Antrag beinhalten?**

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss spätestens am 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019) bei der zuständigen Gemeinde in Deutschland eingehen.

Der Antrag sollte folgende Informationen beinhalten:

- Familienname,
- Vorname(-n),
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- persönliche, handschriftliche Unterschrift.

Außerdem muss der/die Antragsteller/in eine eidesstattliche Erklärung abgeben. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

- über die Staatsangehörigkeit,
- über die Anschriften in der Bundesrepublik Deutschland,
- über die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dessen Wählerverzeichnis man gegebenenfalls zuletzt eingetragen war,
- dass das aktive Wahlrecht nur in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wird,
- dass man im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist und
- dass man am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ununterbrochen eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat.

Jede/r Wähler/in darf seine Stimme einmal vergeben. Wer seinen Hauptwohnsitz in einem anderen Land als in seinem Heimatland hat, muss sich entscheiden, in welchem Land er/sie abstimmen möchte.

Bedient sich der Antragsteller einer Hilfsperson, so hat diese der Gemeindebehörde gegenüber an Eides statt zu versichern, dass sie den Antrag nach den Angaben des Antragstellers ausgefüllt hat und dass die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen (Europawahlordnung §17a, Art. 4).

Die Unterlagen werden anschließend von der zuständigen Gemeindebehörde geprüft. Wichtig hierbei ist, ob der Antrag form- und fristgerecht gestellt wurde. Ist alles korrekt, trägt die Gemeindebehörde die Person in das Wählerverzeichnis ein.

Die Wahlbenachrichtigung erhalten Sie per Post. Mit der Wahlbenachrichtigung kann auch eine Briefwahl beantragt werden. Der dazu notwendige Antrag muss bis zum 24. Mai 2019 (18.00 Uhr) bei der zuständigen Verwaltung eingehen.